BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
Fachgebiet Verkehr
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17

	Beilagen
NKS1-V-06315/017	1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	

E-Mail: verkehr.bhnk@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhnk
Telefon: 02742/9005-359 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Astrid Rösler	35318	09. November 2026

Betrifft
L 4119, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 4119 im Bereich von km 0,500 bis km 3,600 im Gemeindegebiet von Schrattenbach, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 11.12.2026:

a) „Überholen verboten“ (§52 Abs a lit 4a und §52 Abs a lit 4b) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

b) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§52 Abs a lit 5) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist

c) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10a und §52 Abs a lit 10b)

- auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0m (bei einem Fahrstreifen)
- auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m ☒ vor / ☒ nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit
- auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m ☒ vor / ☒ 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit

d) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 Abs a lit 10b) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§52 Abs a lit 11) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

e) „Halten und Parken verboten“ (§52 Abs a lit 13b) - bei Bedarf

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

T a u c h n e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur